



26. Februar 2015

A-Post
Stadtrat Wil
Marktgasse 58
Postfach
9500 Wil 2

Geschäft Nr. 15-176

Gemeinde Wil (SG): Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Klosterwiese 2. Etappe**

Das vorliegende Planungsinstrument ist die Weiterführung des rechtskräftigen Überbauungs- und Gestaltungsplanes Klosterwiese und ersetzt den Teil, der bisher als Überbauungsplan geregelt wurde. Der verbleibende Gestaltungsplan Klosterwiese im westlichen Teil, wird als 1. Etappe, der vorliegende Gestaltungsplan Klosterwiese im östlichen Bereich als 2. Etappe bezeichnet. Der Realisierungshorizont der 2. Etappe liegt zwischen 2015 und 2019.

Der grössere östliche Bereich, mit den Baufeldern C, D und E, umfasst die Parzellen Nrn. 3452W, 3453W, 3454W und Teilflächen der Parzellen Nrn. 1038W und 3450W. Das Planungsgebiet befindet sich gemäss rechtskräftigen Zonenplan in der dreigeschossigen Wohnzone W3 und ist mit Ausnahme des Zeughausareals (Oe BA) westlich, südlich, und östlich mit drei- und viergeschossiger Wohnzone umgeben. Das Areal wird nördlich von der St.Gallerstrasse begrenzt, die als Hauptzubringer ins Stadtzentrum dient. Nördlich der St.Gallerstrasse und dem Kloster St. Katharina vorgelagert, schliesst sich eine grosse Fläche in der Grünzone an.

Im Weiteren ist Folgendes zu beachten:

Art. 1 Abs. 2 BesV wird dahingehend abgeändert, dass die verbindlichen Planunterlagen auf den 16. Oktober 2014 datiert sind.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Teilbereich Überbauungsplan des Überbauungs- und Gestaltungsplanes Klosterwiese vom 4. März 2011 wird aufgehoben.
2. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'980.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'560.--
Amt für Umwelt und Energie (14-3542)	Fr. 420.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie
- Hochbauamt